

S A T Z U N G

**Arbeitslosenverband –
Ortsverband Lübz und Umgebung e.V.**

Gender-Hinweis

In der vorliegenden Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

„Arbeitslosenverband – Ortsverband Lübz und Umgebung e.V.“

(nachfolgend „Verband“ genannt).

2. Der Sitz des Verbandes ist Lübz. Sein Tätigkeitsbereich ist der Ort Lübz und die weitere Umgebung.
3. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigslust eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verband ist ein freiwilliger, sich selbst verwaltender Zusammenschluss von Menschen mit dem gemeinsamen Zweck der Förderung der Fürsorge, der Wohlfahrt und der Interessenvertretung der von Arbeits- bzw. Erwerbslosigkeit oder von sonstigen sozial nachteiligen Umständen betroffenen sowie bedrohten Personen.
2. Zweck des Verbandes ist die Beratung, Betreuung, Hilfe und Unterstützung des genannten Personenkreises. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung von Zusammenkünften der Arbeitslosen mit dem Ziel des Meinungs- und Erfahrungsaustausches sowie der Entwicklung einer praktischen Lebensgestaltung;

- b) gegenseitige selbstlose Beratung sowie Hilfe bei der Überwindung persönlicher Schwierigkeiten, die aus Arbeitslosigkeit resultieren;
 - c) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen, die Arbeitslosen behilflich sind;
 - d) uneigennützig Hilfe und Unterstützung von Einrichtungen, wie Treffs, Selbsthilfegruppen und Werkstätten mit Angeboten von Arbeit und sozialer Betreuung an schwer vermittelbare Arbeitslose sowie andere Projekte, die Erwerbslose in Arbeit bzw. Qualifizierung bringen;
 - e) Pflege ehrenamtlicher Tätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit und allgemeine Förderung des Verbandes.
3. Der Verband ist selbstlos tätig, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO („Steuerbegünstigte Zwecke“).
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für die ehrenamtliche Tätigkeit von Mitgliedern können jedoch angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, so auch eine Pauschale für den individuellen Aufwand regelmäßiger Mitwirkung im Verband.

§ 3

Landesverband

1. Der Verband ist Mitglied des Arbeitslosenverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Landesverband).
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit Zustimmung des Landesverbandes erfolgen.
3. Der Verband erfüllt seine Aufgaben selbstständig auf der Grundlage seiner Satzung und unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Landesverbandstages.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Parteizugehörigkeit, Konfessions- oder Glaubensbekenntnis, Weltanschauung und Nationalität.
- b) Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung anerkennt. Bei Minderjährigkeit ist die Einwilligung bzw. nachträgliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- c) Juristische Personen können ebenfalls Mitglied des Verbandes werden, wenn sie für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke des Verbandes eintreten. Voraussetzung ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
- d) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand und kann aufgrund von Besonderheiten des Einzelfalls befristet werden.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sowie durch deren Ableben. Bei Minderjährigkeit ist der gesetzliche Vertreter den zivilrechtlichen Vorschriften entsprechend einzubeziehen.
- b) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sowie durch Verlust ihrer Rechtsfähigkeit.
- c) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist zudem bei einer Auflösung des Verbandes gegeben.
- d) Der Austritt erfolgt binnen Monatsfrist zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Ein fristloses Ausscheiden aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- e) Verletzt ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig sowie schuldhaft die Interessen des Verbandes in erheblichem Maße, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist zuvor anzuhören.

§ 5

Rechte und Pflichten

- 1. Jedes Mitglied hat ein Recht auf Mitarbeit im Verband und auf Nutzung der angebotenen Leistungen.**
- 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen des Verbandes zu wahren, die Satzung zu respektieren und deren Regelungen zu entsprechen.**
- 3. Mitgliedsbeiträge**
 - a) natürlicher Personen sind zahlbar nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der auch die Beitragshöhe und -fälligkeit regelt. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes in besonders gelagerten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen;**
 - b) juristischer Personen richten sich nach pflichtgemäßer Entscheidung durch den Vorstand. Dabei soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Berücksichtigung finden.**

§ 6

Organe

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbandes und bestimmt die Leitlinien der Verbandsarbeit.**
- 2. Die Einberufung findet regulär alle drei Jahre statt.**
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen zwei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder das schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Ferner kann der Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.**
- 4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der**

vorläufigen Tagesordnung ein. Beschlussentwürfe sind grundsätzlich anzufügen. Für den Zugang der Einladung gilt die vom Mitglied dem Verband zuletzt bekannt gegebene postalische oder E-Mail-Adresse als ausreichend.

- 5. Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit entsprechender Begründung einzureichen.**
- 6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.**
- 7. Für Mitglieder, die nicht anwesend sein können, besteht die Möglichkeit der Briefwahl oder alternativ durch eine vergleichbar sichere elektronische Stimmabgabe. Die Wahlunterlagen müssen dem Mitglied mindestens eine Woche vorher zugehen und so rechtzeitig zurück gesandt werden, dass sie vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.**
- 8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über Satzungsänderungen (vgl. § 10 Abs. 5) und die Auflösung des Verbandes (vgl. § 3 Abs. 2). Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit wirksam. Der Ausübung des Stimmrechtes steht die Minderjährigkeit eines Mitgliedes nicht entgegen.**
- 9. Der Mitgliederversammlung obliegen zudem insbesondere:**
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,**
 - Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,**
 - Entlastung des Vorstandes,**
 - Beschlussfassung über die Grundrichtungen der Tätigkeit des Verbandes und die Aufgabenstellung des Vorstandes,**
 - Wahl des Vorstandes,**
 - Wahl der Kassenprüfer,**
 - Wahl der Delegierten zum Landesverbandstag.**

§ 8

Vorstand

- 1. Die Leitung der Verbandstätigkeit und Führung der Geschäfte obliegen dem Vorstand. Er übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Eine angemessene Ehrenamtspauschale im Sinne von § 3 Nr. 26 a EStG ist jedoch zulässig. Hierüber entscheidet der Vorstand.**

- 2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus den Reihen der Mitglieder für einen Zeitraum von drei Jahren. Bei Minderjährigkeit gilt § 4 Abs. 1 b S. 2 entsprechend. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und mindestens einer weiteren natürlichen Person.**
- 3. Eine vorzeitige Abberufung einzelner Mitglieder oder des gesamten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bleibt unbenommen. Ferner ist die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder möglich. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Verbandes bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Mit der Mitgliedschaft im Verband endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.**
- 4. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils selbstständig der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie im Übrigen zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.**
- 5. Vorstandssitzungen finden regelmäßig vierteljährlich als Präsenzveranstaltungen statt. Die Einladungen erfolgen dazu grundsätzlich schriftlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und sollen wenigstens 5 Werktage vorher zugehen. Aus wichtigem Grund kann jedes Vorstandmitglied die Einberufung einer außerordentlichen Vorstandssitzung begehren. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, insofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.**
- 6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen empfohlen oder verlangt werden, kann der Vorstand unter Abweichung von § 9 Abs. 8 selbst vornehmen. Sie sind den Mitgliedern spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.**
- 7. Der laufende Betrieb kann einem Geschäftsführer (mit Vertretungsbefugnis nach § 30 BGB) übertragen werden. Näheres ist in einer Dienst-**

bzw. Geschäftsordnung zu regeln. An den Vorstandssitzungen nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

§ 9

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren.
2. Die Kassenprüfer arbeiten ehrenamtlich sowie eigenständig. Sie dürfen kein Mitglied im Vorstand sein. Die entsprechenden Regelungen des § 10 Abs. 2 gelten sinngemäß.
3. Zur Kontrolle der Finanzen dürfen Geschäftsunterlagen des Verbandes eingesehen werden. Es besteht ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht.
4. Der Kassenprüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§ 10

Niederschriften

1. Über den Verlauf von Versammlungen und Beschlüssen der Organe des Verbandes sind Niederschriften zu fertigen.
2. Die Niederschriften sind durch den Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein bzw. werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Vielmehr ist sodann sinngemäß zu verfahren.

§ 12

Schlussbestimmung

1. Im Fall der Auflösung des Verbandes durch die Mitgliederversammlung (vgl. § 9 Abs. 8) oder infolge von Insolvenz (§ 42 BGB) sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist, ggf. nach Abschluss der Liquidation, das Vermögen dem Landesverband zu übereignen.
2. Bei der Auflösung des Verbandes sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens sind erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes zu realisieren.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 07.09.2022 beschlossen worden und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB) wirksam.
2. Zugleich tritt die bis dahin geltende Fassung der Satzung, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.12.2011, außer Kraft.

Lübz, 07.09.2022

Ortsvorstand

Dr. Heiko Hahnel
(Vorsitzender)

Anne Zimmermann
(Stellvertretende Vorsitzende)

Ute Hilberling
(Vorstandsmitglied)

Jutta Sawatzki
(Vorstandsmitglied)

Anja Hahnel
(Vorstandsmitglied)